C/2024/2666

29.4.2024

P9_TA(2023)0368

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und sonstige technische Anpassungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 – Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und sonstige technische Anpassungen einschließlich der Einrichtung und Finanzierung des neuen Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie und des Erlasses und der Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes im Haushaltsjahr 2023 (12435/2023 – C9-0225/2023 – 2023/0240(BUD))

(C/2024/2666)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 44,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, der am 23. November 2022 endgültig erlassen wurde ([2]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([4]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 – Einstellung des Haushaltsüberschusses 2022 ([6]),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 (COM(2023)0406), der von der Kommission am 3. Juli 2023 vorgelegt wurde,

— unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023, der vom Rat am 18. September 2023 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde (12435/2023 – C9-0225/2023),

— gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0287/2023),

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([4]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([5]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.
([6]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0254.

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 eine Überarbeitung der Eigenmittel-Vorausschätzungen erforderlich macht, und zwar in Bezug auf Zölle, die um 9,9 % höher ausfallen als im Haushaltsplan 2023 veranschlagt, in Bezug auf die nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage, die um 8,6 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2022, in Bezug auf die Bemessungsgrundlage für die Abgabe auf nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff, die um 11,6 % höher ausfällt als die Vorausschätzung vom Mai 2022, und in Bezug auf die Gesamt-BNE-Bemessungsgrundlage der EU, die gegenüber der Vorausschätzung vom Mai 2022 um 3,6 % gestiegen ist;

B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 eine Aktualisierung des Beitrags des Vereinigten Königreichs im Jahr 2023 enthält, der sich auf etwas mehr als 9 Mrd. EUR beläuft, und vereinnahmte Geldbußen und Zwangsgelder vorsieht, die sich auf etwas mehr als 690 Mio. EUR belaufen; in der Erwägung, dass es sich bei 504 Mio. EUR dieser Geldbußen und Zwangsgelder vor allem um Abgaben wegen Emissionsüberschreitungen handelt;

C. in der Erwägung, dass die Gesamtauswirkungen dieses Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023 auf die Ausgaben einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 54,8 Mio. EUR und einer Kürzung der Mittel für Zahlungen um 190,9 Mio. EUR entsprechen;

D. in der Erwägung, dass die Union aufgefordert wird, in einer zunehmenden Zahl von Bereichen, darunter Verteidigung, Gesundheit und Klimaschutz, mehr zu tun, ohne dass der Haushalt der Union für diese Aufgaben entsprechend aufgestockt wird;

1. begrüßt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023;

2. nimmt zur Kenntnis, dass der Anstieg des Betrags der nicht auf dem BNE beruhenden Eigenmittel eine Verringerung des BNE-Beitrags um 4,4 Mrd. EUR gegenüber dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2023 zur Folge hat; bekräftigt seine Auffassung, dass die Mitgliedstaaten die Verringerung ihrer BNE-Beiträge nutzen sollten, um die Mittel für den Haushalt, die Maßnahmen und Programme der Union aufzustocken, um unter anderem auf die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu reagieren, den Klimawandel zu bekämpfen und die Unionsbürger und KMU bei der Bewältigung der hohen Inflation zu unterstützen;

3. fordert den Rat nachdrücklich auf, die jüngsten Vorschläge der Kommission zu den Eigenmitteln zu billigen, um die dem Unionshaushalt zur Verfügung stehenden Eigenmittel zu erhöhen;

4. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023;

5. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2023 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.